



HVBG

HVBG-Info 34/1994 vom 09.12.1994, S. 2902 - 2903, DOK 152.2/017-OLG

**Zur Informationspflicht der Krankenkasse gegenüber einem
Schädiger nach Forderungsübergang - Beschluß des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht vom 06.05.1994
- 2 W 64/94**

Zur Informationspflicht der Krankenkasse gegenüber einem
Schädiger nach Forderungsübergang (§ 35 SGB I; 67, 69, 116 SGB X;
§ 823 BGB; § 223 StGB);

hier: Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht vom
06.05.1994 - 2 W 64/94 -

Das Schleswig-Holsteinische OLG hat mit Beschluß vom 06.05.1994
- 2 W 64/94 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Angabe der Anschrift des Geschädigten im Anspruchsschreiben
der Krankenkasse an den Schädiger gehört zur Erfüllung der
gesetzlichen Aufgabe der Kasse nach dem Forderungsübergang auf
sie.

Orientierungssatz:

Die anlässlich einer Schlägerei Verletzte kann daher nicht die
Krankenkasse auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, wenn der
Schädiger, dem die Adresse des Verletzten erst durch das
Anspruchsschreiben der Kasse bekannt geworden ist, den
geschädigten aufsucht und erneut verprügelt.